

Antrag des Bundesvorstandes:

Frau und Gesellschaft

Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung am 7. April 1975 folgenden Antrag verabschiedet, den er dem 23. Bundesparteitag zur Beschlußfassung vorlegt. Anträge zu dieser Vorlage müssen bis zum 9. Juni 1975 bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

„Die Frau muß an der Gestaltung unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens und aller gesellschaftspolitischen Maßnahmen vollen Anteil haben. Der Frau muß der Platz in unserer Gesellschaft gesichert werden, der sowohl dem Grundsatz der Gleichberechtigung als auch ihrem besonderen Lebenslauf entspricht.“

„Leitbild unserer Familienpolitik ist die partnerschaftliche Familie.“

Diese Zielsetzungen des Berliner Programms der CDU werden durch die Beschlußvorlage „Frau und Gesellschaft“ des Bundesvorstandes konkretisiert. Die CDU bekundet damit ihren Willen, die Normen des Grundgesetzes nach Gleichberechtigung von Mann und Frau und nach Schutz von Ehe und Familie (Art. 2 und 6 GG) im Alltag zu verwirklichen. Die CDU will Antworten geben auf die normativen und strukturellen Veränderungen in der Gesellschaft, um so ein größeres Maß an Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität zu schaffen.

Ein zentraler Gestaltungsgrundsatz ist dabei das Prinzip Partnerschaft. Er muß in Ehe und Familie und in der Arbeitswelt, im gesellschaftlichen und politischen Leben verwirklicht werden.

Die Anwendung des Prinzips Partnerschaft auf die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft ist Teil unserer gesamtgesellschaftlichen Ordnungsvorstellung. Das bedeutet eine langfristige, in die Zukunft reichende, gesellschaftsgestaltende Aufgabe. Ihre gesetzgeberische Verwirklichung ist nur möglich auf der Grundlage solider wirtschaftlicher Verhältnisse und ist nur Schritt für Schritt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchsetzbar. Sie muß jedoch schon jetzt in Angriff genommen werden, um den politischen Zielvorstellungen im Berliner Programm der CDU gerecht zu werden. Deshalb unterbreitet der Bundesvorstand dem Bundesparteitag diese Beschlußvorlage.

LEITSÄTZE

1 Das Grundgesetz gebietet in Art. 2 und 6 die Gleichberechtigung von Mann und Frau und den Schutz von Ehe und Familie. Die CDU leitet daraus ab:

- Mann und Frau sollen ihre Rolle in Ehe und Familie, im Beruf und öffentlichen Leben frei, also auch unabhängig von materiellen Zwängen, gestalten können.
- Die von Mann und Frau gemeinsam wahrgenommene Verantwortung für die Gestaltung von Ehe und Familie und damit auch für die Gesellschaft muß anerkannt werden.
- Die Erziehung der Kinder ist gemeinsame Aufgabe von Mann und Frau.

2 Eine freie Wahl ist nur möglich, wenn die verschiedenen Tätigkeitsbereiche (Haushalt und außerhäusliche Arbeitswelt) als gleichrangig bewertet werden. Die Leistungen im Haushalt und bei der Erziehung sind „Berufstätigkeit“, die im Rahmen der volkswirtschaftlichen Leistungsbilanz erfaßt werden muß.

3 Eine über die Familie hinausgehende Verantwortung für die Gesellschaft weist auch der überwiegend in der Familie tätigen Frau neue Aufgaben zu. Dies trifft insbesondere auf Frauen zu, deren Erziehungsaufgabe den eigenen Kindern gegenüber erfüllt ist.

Aus diesen Leitsätzen ergeben sich insbesondere konkrete Zielvorstellungen für die Bereiche

- Bildung
- Beruf
- Familie
- soziale Sicherung.

Bildung

4 Jungen und Mädchen ist in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II eine Grundinformation in Erziehungslehre und Hauswirtschaft zu vermitteln.

5 Die Information und Beratung über alle weiterführenden Schulen und Ausbildungsgänge ist zu verbessern.

6 Die Aufnahme einer Berufsausbildung für Mädchen ist stärker und gezielter durch Elternhaus, Schule und Berufsberatung zu fördern. Der Konzentration der Mädchen auf nur wenige Berufsbereiche muß durch eine differenzierte Form der Berufsberatung entgegengewirkt werden.

- 7 Die Mindest- und Höchstaltersgrenzen bei der Aufnahme in Einrichtungen der beruflichen Bildung sind flexibler zu handhaben, damit sie dem Lebenslauf der Frau entsprechen.
- 8 Hauswirtschaft ist im berufsbildenden Bereich als beruflicher Schwerpunkt mit gestuften Anforderungen (Grund- und Fachbildung) zu entwickeln. Es sind Berufsfelder festzulegen, die auf der Tätigkeit in der Familie aufbauen (Anlage 1).
- 9 Bei Umschulungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die jeweilige Lebenssituation der Frau in den Unterrichtsmethoden und in der organisatorischen Durchführung mehr als bisher berücksichtigt wird.
- 10 Im Rahmen der Weiterbildung, insbesondere beim Bildungsurlaub, soll innerhalb vorhandener Bildungseinrichtungen eine Bildungszeit für die in der Familie tätige Frau vorgesehen werden (Anlage 2).

Beruf

- 11 Die Tarifpartner sollen bei der Festlegung der Kriterien für die Arbeitsbewertung die Fähigkeiten weiblicher Arbeitnehmer (z. B. Fingerfertigkeit, psychische Belastbarkeit) stärker als bisher berücksichtigen. Sofern Bewertungskriterien bei unteren Lohngruppen (z. B. bei sogenannten Leichtlohngruppen) gegen diese Grundsätze verstoßen, sind sie zu ändern.
- 12 Das Angebot an qualifizierten Teilzeitarbeitsplätzen ist zu vermehren. Hierbei soll der öffentliche Dienst Vorbild sein. Teilzeitarbeitskräfte dürfen nicht benachteiligt werden bei Aufstiegsmöglichkeiten, Entlohnung und Kündigungsschutz. Teilzeitarbeit ist eine gleichberechtigte Arbeitsform.
- 13 Auf längere Sicht sollen alle Arbeitnehmer die Möglichkeit erhalten, die Arbeitszeit auf Antrag bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn sie mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren oder einem pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Person tatsächlich pflegen.
- 14 Auf längere Sicht soll möglichst vielen Arbeitnehmern die Möglichkeit eines Urlaubs ohne Lohn- bzw. Gehaltszahlung bis zur Dauer von drei Jahren zur Betreuung und Pflege eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen eröffnet werden.
- 15 Die Mutterschutzgesetzgebung ist nach medizinischen Gesichtspunkten zu verbessern. Das schließt langfristig den Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub mit ein.

16 Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte haben darauf hinzuwirken, daß bei Beförderungen Frauen nicht benachteiligt werden.

Familie

17 Die CDU tritt für die Einführung eines Erziehungsgeldes für Kinder bis zu drei Jahren ein. Das Erziehungsgeld soll in Stufen eingeführt werden (Anlage 3).

18 Beratungsdienste (Gesundheitsberatung, Erziehungsberatung, Beratung im Zusammenhang mit dem § 218 StGB) sind von freien Trägern, Bund, Ländern und Gemeinden auszubauen. Dies kann nur in Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten geschehen.

19 Die Gesundheitsvorsorge ist mit dem Ziel zu verbessern, die relativ hohe Säuglings- und Müttersterblichkeit zu reduzieren.

20 Erziehungseinrichtungen, die die Erziehungsarbeit der Familie unterstützen und ergänzen, sind auszubauen. Kinderkrippen und Kindergärten sind nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten dem Bedarf anzupassen. Den Eltern ist in diesen Einrichtungen ein ausreichendes Mitwirkungsrecht einzuräumen.

21 Der öffentlich geförderte Wohnungsbau soll in ausreichendem Maße Wohnungen für kinderreiche Familien, Alleinstehende und ältere Frauen bereitstellen.

22 Einrichtungen der Müttererholung und Müttergenesung sowie Familienfreizeitangebote sollen ausgebaut und auch alleinstehenden Frauen mit Kindern zugänglich gemacht werden.

23 Im Wohnungs- und Städtebau sind verstärkt Wohnformen anzubieten, die unvollständigen und überlasteten Familien Hilfen geben, wie Essensdienst, Kinderbetreuung usw. (Service-Häuser).

Soziale Sicherung

24 Durch die Einführung der „Partnerrente“ soll für alle Frauen eine eigenständige Alterssicherung geschaffen werden.

Die Partnerrente ist nach folgenden Prinzipien auszugestalten:

- Die vor der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften verbleiben wie bisher jedem Ehepartner getrennt.
- Die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften werden Jahr für Jahr auf beide Ehegatten je zur Hälfte verteilt. Die nicht erwerbstätige Frau, die sich ausschließlich den Kindern widmet, erwirbt während der Ehe eigene Rentenansprüche.

- Stirbt einer der Ehepartner, erhält der andere neben der ihm dann zustehenden eigenen Rente zusätzlich einen aus der Rente des verstorbenen Ehegatten abgeleiteten „Ehegattenzuschlag“, sofern ihm eine Erwerbstätigkeit wegen Erziehung der Kinder, wegen Invalidität oder wegen Alters nicht zugemutet werden kann. Die eigene Rente und der Ehegattenzuschlag werden also beim Tod des Ehegatten auch dann und solange fällig, wie Kinder zu erziehen sind. Für langjährig nicht erwerbstätige Frauen, die eine Berufstätigkeit als Hausfrau und Mutter ausgeübt haben, muß eine zufriedenstellende Lösung des Problems gefunden werden, die über die vorgenannten Kriterien der Zumutbarkeit von Erwerbstätigkeit hinausgehen. Die unbedingte Witwenrente entfällt und wird durch den bedingten Ehegattenzuschlag gleichermaßen für Mann und Frau ersetzt.
- Wird ein Ehegatte früher als der andere erwerbsunfähig oder erreicht er früher die Altersgrenze, soll ein Renteneinkommen gewährt werden, das in seiner Höhe die nach geltendem Recht zu gewährende Rente nicht unterschreiten soll, sofern und solange der andere Ehegatte kein größeres Erwerbseinkommen erzielt und ihm eine Erwerbstätigkeit auch nicht zugemutet werden kann.

Das neue Modell soll unter Beachtung folgender Bedingungen eingeführt werden:

- Bereits realisierte Rentenansprüche werden dem neuen System nicht unterworfen.
- Bei bestehenden Ehen wird den Ehegatten ein gemeinsam auszuübendes bedingtes Wahlrecht eingeräumt.
- Für künftige Ehen gilt die Partnerrente uneingeschränkt.
- Das Modell gilt analog auch für andere Alterssicherungsansprüche als die aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Beamtenversorgung).
- Das Modell soll kostenneutral ausgestaltet werden (Anlage 4).

25 Die CDU will eine gezielte Anhebung der Witwenrente im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bis zur Einführung der „Partnerrente“ (Anlage 5).

26 Zeiten der Kindererziehung sind durch Einführung von „Erziehungsjahren“ in der Rentenberechnung zu berücksichtigen (Anlage 6).

27 Die mitversicherte Ehefrau soll ihren Krankenversicherungsanspruch selbst geltend machen können (Anlage 7).

28 Die zu Hause tätige Frau soll durch eine Pflichtunfallversicherung gegen das Unfallrisiko im Haushalt gesichert werden (Anlage 8).

29 Bei der Bewertung von pauschalen Ausfallzeiten in der Rentenversicherung sollen Frauen den Männern gleichgestellt werden (Anlage 9).

Erläuterungen

Anlage 1

CDU-Modell für ein Berufsbild, das auf der Tätigkeit als Hausfrau aufbaut.

1. Frauen haben oft den Wunsch, nach der Zeit der Erziehungstätigkeit zu Hause wieder einen Beruf außer Haus auszuüben. Dabei steht der Wunsch, im erlernten Beruf weiterzumachen, nicht immer im Vordergrund.
2. Diesen Frauen muß die Möglichkeit gegeben werden, aufbauend auf ihre häusliche Tätigkeit einen Beruf zu ergreifen. Hier bieten sich die verschiedenen Möglichkeiten innerhalb der „Sozialen Dienste“ an.
3. Diesen Frauen muß ermöglicht werden, im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen Zertifikate für bestimmte Qualifikationen zu erwerben. Zertifikationskurse sollten beispielsweise angeboten werden für:
 - Erziehungslehre,
 - Hauswirtschaftslehre,
 - Krankenpflege,
 - Familienpflege,
 - Altenpflege.
4. Solche Qualifikationen sollen an Einrichtungen der Weiterbildung oder im Rahmen eines Fernstudiums im Medienverbund erworben werden können.

Anlage 2

CDU-Modell „Bildungszeit für die Hausfrau“

Für den einzelnen Bürger kommt der Weiterbildung eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen vorhandener Bildungseinrichtungen muß daher auch für die im Haus und in der Familie tätige Frau eine „Bildungszeit“ angeboten werden. Veranstalter der Bildungszeit sollen die Träger der Erwachsenenbildung sein.

Bildungszeit für die in der Familie tätige Frau soll folgenden Zielen dienen:

- Vorbereitung und ständige Weiterbildung für die Aufgaben innerhalb der Familie.
- Vorbereitung und Übernahme „familienübergreifender Verantwortung“.

- Weiterbildung in dem vor der Ehe erlernten Beruf und Vorbereitung auf eine erneute berufliche Tätigkeit.
- Weiterbildung als allgemeine Persönlichkeitsbildung.

Bund und Länder werden aufgefordert, im Rahmen ihrer bildungspolitischen Maßnahmen den Aspekt der Bildungszeit für diesen Personenkreis in ihre bildungspolitischen Überlegungen aufzunehmen und die Möglichkeiten für eine Bildungszeit der in der Familie tätigen Frau anzubieten.

Anlage 3

CDU-Modell „Erziehungsgeld“

Selbstverwirklichung und Erziehungsleistung der Eltern sind keine einander ausschließenden Alternativen. Die Erziehungsleistung in der Familie muß aber auch in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung erfahrbar sein. Dazu gehört, daß die Erziehungsleistung keine unzumutbaren Nachteile zur Folge hat. Dem dient der Vorschlag der CDU auf Gewährung eines „Erziehungsgeldes“.

Am 27. April 1974 brachte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Deutschen Bundestag den Entwurf eines Bundeserziehungsgeldgesetzes (BT-Drs. 7/2031) ein. Die wesentlichen Punkte dieses Gesetzentwurfes, das den ersten Schritt eines Erziehungsgeldes für Kinder bis zu drei Jahren darstellt, sind:

- Ein Erziehungsgeld von 300,— DM für das erste Lebensjahr eines Kindes wird dem Elternteil gezahlt, der der Pflege und Erziehung des Kindes den Vorrang vor der Erwerbstätigkeit einräumt. Hierbei ist eine gleitende Einkommensgrenze zwischen 24 000 DM und 34 000 DM vorgesehen.
- Bei Einkommensschwachen (z. B. Alleinstehenden, jungen Ehepaaren in der Ausbildung) soll das Erziehungsgeld so erhöht werden, daß ein monatliches Einkommen von netto 1 100 DM sichergestellt ist; das Erziehungsgeld kann hierbei eine Höhe von 700 DM erreichen.
- Das Gesetz sieht im Interesse der Chancengleichheit des Kindes die Möglichkeit vor, die Gewährung eines Erziehungsgeldes mit Auflagen zu verbinden, die der Pflege und Erziehung des Kindes dienen. Die Eltern sollen hierdurch veranlaßt werden können, das Kind den kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen zuzuführen und einen Beratungsdienst in Anspruch zu nehmen.
- Für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld dürfen keine Nachteile in der sozialen Sicherung entstehen. Darüber hinaus sieht das Gesetz in einer Arbeitsplatzschutzklausel vor, daß derjenige, der seine Berufstätigkeit unterbrochen hat, von seinem Arbeitgeber bevorzugt wieder eingestellt werden soll.

Anlage 4

Modell „Partnerrente“: Eigenständige soziale Sicherung der Frau

Das gegenwärtige System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland trägt der gewandelten gesellschaftlichen Stellung der Frau nicht mehr Rechnung. Die Ansprüche der nicht erwerbstätigen verheirateten Frau sind von der Versicherung des Mannes abhängig, was zur Folge hat, daß sie für manche Risiken des Lebens überhaupt keine Sicherung, für andere eine nur unzureichende Sicherung besitzt.

Die gegenwärtige soziale Sicherung der nicht erwerbstätigen Ehefrau ist im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau äußerst bedenklich, wie in jüngster Zeit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Witwenrente gezeigt hat.

Die einseitige Ausrichtung der Sozialversicherung auf den in der Regel erwerbstätigen Ehemann läßt insbesondere unberücksichtigt, in welchem Maße seine Frau durch Haushaltsführung und Erziehung der Kinder dazu beiträgt, daß er sich in vollem Umfang einer Erwerbstätigkeit widmen kann. Die Versorgungsanswartschaften des Mannes sind also regelmäßig von der nicht erwerbstätigen Ehefrau „mitverdient“.

Im Bürgerlichen Recht wird diesen Überlegungen durch die „Zugewinngemeinschaft“ seit langem Rechnung getragen. Es ist nunmehr an der Zeit, daß die Leistung der Frau als Hausfrau und Mutter auch in der Sozialversicherung anerkannt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 12. März 1975 den Gesetzgeber aufgefordert, bis spätestens 1984 eine umfassende Neuregelung der sozialen Alterssicherung in Kraft zu setzen, die die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Rentenrecht sicherstellt. Gegenstand dieses Verfahrens waren Beschwerden über die gegenwärtigen Regelungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten. Danach erhält ein Witwer zur Zeit nur dann eine Rente aus der Versicherung seiner verstorbenen Frau, wenn er von dieser vor ihrem Tode überwiegend unterhalten wurde. Dagegen steht einer Witwe der Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Mannes ohne eine solche Einschränkung zu. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Ungleichbehandlung noch keinen direkten Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes festgestellt. Es hat aber den Gesetzgeber beauftragt und verpflichtet, bis 1984 eine Neuregelung vorzunehmen, die einen Verstoß gegen das Grundgesetz für die weitere Zukunft ausschließt.

Nach ausführlichen Beratungen in den Fachgremien der CDU, dem Bundesfachausschuß für Sozialpolitik und der Kommission „Frauen“ aus CDU-Bundespartei und CDU/CSU-Bundestagsfraktion, ist für die Reform der Invaliditäts- und Alterssicherung der Frau das Modell der „Partnerrente“ entwickelt worden.

Eine langfristige Konzeption zur eigenständigen Invaliditäts- und Alterssicherung der Frau muß sowohl die Situation der Frau in bestehenden Ehen als auch die Situation der Frau nach gescheiterten Ehen berücksichtigen.

a) Die CDU vertritt deshalb die Auffassung, daß das gegenwärtige System der abgeleiteten Sicherung nicht als Ganzes durch ein rigoroses „Rentensplitting“ abgelöst werden darf. Ein reines Rentensplitting würde in vielen Fällen zu Kleinrenten und zu unvermeidbaren Einbrüchen in den sozialen Besitzstand führen. Es ginge an den wirklichen Lebensverhältnissen vorbei, weil eine Witwe bzw. ein Witwer nicht mit 50 % der gemeinsamen Rente ohne unzumutbare Einschränkung des bisherigen Lebensstandards auskommen kann. Es kann deshalb nur eine familiengerechte Lösung in Betracht gezogen werden, die

- die Einheit von Ehe und Familie,
- die tatsächliche Abhängigkeit des einen Ehepartners vom Lebensschicksal des anderen und
- die Stellung der Familie im Einkommensgefüge angemessen berücksichtigt.

Die tatsächliche Abhängigkeit der Ehepartner voneinander wird insbesondere deutlich, wenn beim Tode eines Ehepartners dem anderen eine Erwerbstätigkeit — z. B. wegen der Erziehung von Kindern oder wegen vorgerückten Alters — nicht zugemutet werden kann. Deshalb hat man sich für ein Modell entschieden, das einerseits durch Einführung des „Rentensplitting“ die Chance einer eigenständigen Grundsicherung der nicht oder nur vorübergehend erwerbstätigen Frau gewährleistet und andererseits die Vorzüge der abgeleiteten Sicherung in reformierter Form beibehält. Nur eine Kombination der Vorteile beider Systeme ist geeignet, den Erfordernissen einer partnerschaftlichen Altersversorgung gerecht zu werden.

Mit der partnerschaftlichen Aufteilung der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche wird die Leistung der Frau als Hausfrau und Mutter materiell anders als in der Vergangenheit anerkannt und damit auch ideell aufgewertet. Die angestrebte Lösung der sozialen Sicherung wird deshalb dazu beitragen, daß Frauen und Männer mehr Wahlfreiheit für ihre Tätigkeitsbereiche erhalten. Frauen wie Männer dürfen nicht aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen in eine bestimmte Rolle gezwungen werden. Dazu wird nicht zuletzt auch der geplante Ausgleich für Zeiten der Kindererziehung beitragen.

Wahlfreiheit kann allerdings nicht bedeuten, daß junge Witwen wie bisher einen

abgeleiteten Anspruch auf Witwenrente erhalten, wenn sie voll arbeitsfähig sind und nicht für Kinder zu sorgen haben. In dem von der Union angestrebten Kombinationsmodell der „Partnerrente“ können deshalb im Unterschied zum heutigen Recht abgeleitete Ansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn dem Überlebenden eine Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann (z. B. Erreichen der Altersgrenze, Kindererziehung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit). Mit der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau wird deshalb die „unbedingte Witwenrente“ durch einen „bedingten Ehegattenzuschlag“ sowohl für die Frau wie für den Mann abgelöst.

Damit fallen die Einzahlungen der verstorbenen Frau nicht mehr wie bisher ersatzlos weg.

Für langjährig nicht erwerbstätige Frauen, die eine Berufstätigkeit als Hausfrau und Mutter ausgeübt haben, muß eine zufriedenstellende Lösung des Problems gefunden werden, die über die vorgenannten Kriterien der Zumutbarkeit von Erwerbstätigkeit hinausgehen.

Mit der Partnerrente wird an das unter der Regierungsverantwortung der Union verabschiedete „Arbeitsförderungsgesetz“ angeknüpft. Durch dieses Gesetz sind erstmals auch nichterwerbstätigen Ehefrauen direkte eigene Ansprüche auf Berufsförderungsleistungen eingeräumt worden. Solche Ansprüche gibt es in den anderen Sozialgesetzen bisher nicht.

b) Die Gesamtreform soll weder durch eine höhere Belastung der Versicherten noch mit höheren Steuern erkaufte werden. Es sollen vielmehr die Rentenansprüche gerechter als bisher auf Mann und Frau aufgeteilt werden. Dies begünstigt in der Regel die Frau, indem die bevorzugte Behandlung des Mannes abgebaut wird. Es kann aber ebenso den Mann begünstigen, der bisher in der Regel keine Witwenrente erhält, während nach dem neuen Modell ein Ehegattenzuschlag fällig wird. Durch die Gesamtreform der sozialen Sicherung darf das Prinzip der leistungsbezogenen Rente nicht beeinträchtigt werden. Die „Partnerrente“ knüpft an die effektive Beitragsleistung an und ist insofern voll leistungsgerecht.

c) Bei so weitgehenden Änderungen wird das neue Modell nur bei künftigen Ehen uneingeschränkt gelten können. Das neue Modell gilt deshalb nach folgender Maßgabe:

- Bereits realisierte Rentenansprüche werden dem neuen System nicht unterworfen.
- Bei bestehenden Ehen wird den Ehegatten ein gemeinsam auszuübendes bedingtes Wahlrecht eingeräumt.
- Für künftige Ehen gilt das Kombinationssystem uneingeschränkt.

Das Modell gilt analog auch für andere Alterssicherungsansprüche als die aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Beamtenversorgung).

Anlage 5**Gezielte Anhebung der Witwenrente**

Da das Modell der „Partnerrente“ nur als längerfristige Maßnahme in Betracht kommt, erscheint es im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten dringend geboten, als Vorwegmaßnahme zunächst die Renten der Witwen gezielt anzuheben.

Grundsätzlich befürwortet die Union eine Anhebung der Witwenrente von 60 auf möglichst 70 %. Da dies im Hinblick auf die erheblichen Kosten zur Zeit aber nicht realisierbar ist, soll zumindest für einen Teil der Witwen eine finanzielle Besserstellung ermöglicht werden, soweit dies mit dem gegenwärtigen Beitragssatz von 18 % in der Rentenversicherung finanzierbar ist. Voraussetzung soll u. a. sein, daß der Witwe eine Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann (Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes unter 18 Jahren oder eines behinderten Kindes, Erreichen der Altersgrenze). Damit wird den künftigen Kriterien der „Witwenrente“ im System der „Partnerrente“ vorab Rechnung getragen.

Anlage 6**Erziehungsjahr**

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat einen Gesetzentwurf zur Gewährung eines Erziehungsgeldes eingebracht. Dies soll zunächst 1 Jahr, später 3 Jahre gezahlt werden, wenn sich ein Elternteil ganz der Erziehung des Kindes widmet und das Einkommen der Eltern einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Unabhängig von der Einkommensgrenze sollen die Jahre, in denen Erziehungsgeld gewährt wird, als Wartezeit in der Rentenversicherung angerechnet werden.

Die durch die Einführung des „Erziehungsjahres“ den Versicherungsträgern entstehenden Kosten sollen durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses und nicht der Beiträge der Versicherten gedeckt werden. Wirksam in nennenswertem Ausmaß wird die Erhöhung erst um die Jahrhundertwende.

Anlage 7**Krankenversicherung**

Nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung hat der nicht erwerbstätige Ehegatte nur den Status eines sogenannten „Mitversicherten“. Der mitversicherte Ehegatte ist also ohne eigene Anspruchsberechtigung nur aufgrund seiner Beziehung zum Versicherten gesichert. Der nicht erwerbstätige Ehegatte ist deshalb hinsichtlich der Erlangung von Krankenscheinen und der für ihn bestimmten Leistun-

gen auf die unbedingte Mitwirkung seines Ehegatten angewiesen. Diese Abhängigkeit wird besonders bei getrennt lebenden Ehegatten von der Frau mit Recht als Benachteiligung empfunden. Die Union tritt deshalb dafür ein, der mitversicherten Ehefrau das Recht einzuräumen, ihren Krankenversicherungsanspruch selbst geltend machen zu können.

Anlage 8

Unfallversicherung

Als erster Schritt, die zu Hause tätige Frau auch bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls analog der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu sichern, sollte eine Pflichtunfallversicherung für Hausfrauen eingeführt werden.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Ehegatten im Haushalt. Mit der Haushaltstätigkeit sind aber nicht unerhebliche Risiken verbunden.

Nach einer Repräsentativerhebung von 1968 im Auftrag der Aktion „Das sichere Haus“, München, ziehen sich jährlich zwei Millionen Menschen, davon rd. 1,4 Millionen Frauen, bei häuslichen Unfällen Verletzungen zu. Bei jährlich rd. 600 000 dieser Frauen ist Arbeitsunfähigkeit die Folge des Unfalls. Dauernde Arbeitsunfähigkeit liegt in rd. 15 000 der Fälle vor.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte deshalb bereits im Jahre 1972 im Deutschen Bundestag einen Antrag auf „Einführung einer eigenständigen Pflichtunfallversicherung für nicht erwerbstätige Frauen“ eingebracht.

Anlage 9

Pauschale Ausfallzeiten in der Rentenversicherung

Soweit bei der Rentenberechnung Ausbildungszeiten als Ausfallzeiten mit „Tabellewerten“ angerechnet werden, werden unter sonst gleichen Voraussetzungen nach heutigem Recht Frauen spürbar schlechter behandelt als Männer. Bei allen Leistungsgruppen werden trotz gleicher Ausbildung für Männer und Frauen unterschiedliche fiktive Entgelte zugrundegelegt, die für Frauen niedriger als für Männer liegen. Hier wird die Frau lediglich wegen ihres Geschlechts gegenüber dem Mann benachteiligt. Die Tatsache, daß Frauen bei gleichem Ausbildungsniveau im Durchschnitt weniger verdienen als Männer, wird in der Rentenversicherung sanktioniert, obwohl der Gesetzgeber eigentlich eine gegenteilige Praxis bewirken sollte.

Die Union fordert deshalb, daß die Differenzierung nach Geschlechtszugehörigkeit bei der Anrechnung pauschaler Ausfallzeiten in der Rentenversicherung kostenneutral beseitigt wird.